

Erklärung zur Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 BayBG

Ich verpflichte mich, während der Dauer der Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den Art. 81 ff. BayBG den vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung der Nebentätigkeiten gestattet ist.

Ich weiß, dass die Teilzeitbeschäftigung widerrufen werden kann, wenn ich diese Verpflichtung schuldhaft verletze.

Von den Hinweisen (auf Seite 3) habe ich Kenntnis genommen.

München, den _____

Unterschrift Unterschrift der Lehrkraft

II. Stellungnahme der Schulleitung:

Mit der beantragten Teilzeitbeschäftigung besteht

Einverständnis

kein Einverständnis. Eine gesonderte Begründung liegt bei.

Hinweis zur Stellungnahme der Dienststelle

Anträgen von Lehrkräften auf Ermäßigung der Arbeitszeit aus familiären Gründen (familienpolitische Teilzeit) wird im Regelfall stattgegeben. Die Stadt München möchte insbesondere die Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen fördern. Aber auch Teilzeitwünschen aus anderen als familiären Gründen steht die Stadt offen gegenüber und entspricht ihnen, wenn keine dienstlichen Belange entgegenstehen. Aus heutiger Sicht gibt es bei der Landeshauptstadt München keine Arbeitsbereiche, in denen Teilzeitarbeit völlig ausgeschlossen ist.

Datum

Stempel und Unterschrift der Schulleitung

III. Über den Geschäftsbereich bzw. die pädagogische Abteilung im RBS

Mit der beantragten Teilzeitbeschäftigung besteht

Einverständnis

kein Einverständnis.

Grund:

Datum

Stempel und Unterschrift der päd. Abteilung/Geschäftsbereichs

IV. an das RBS-GL11

Hinweise zur Teilzeitbeschäftigung:

1. Rechtsgrundlagen für die jeweilige Teilzeitbeschäftigung

Art der Teilzeitbeschäftigung	Beamtin/Beamter	Tarifbeschäftigte
Familienpolitische Teilzeit	Art. 89 BayBG	§ 11 Abs. 1 TVöD
Arbeitsmarktpolitische Teilzeit	Art. 88 BayBG	§ 11 Abs. 2 TVöD
Teilzeit während der Elternzeit	§ 12 UrIV	§ 15 BEEG
Brückenteilzeit	---	§ 9a TzBfG
Unbefristete Teilzeitbeschäftigung	---	§ 8 TzBfG

2. Teilzeitbeschäftigung wird grundsätzlich vom 1. August bzw. im Anschluss an die Elternzeit bis zum 31. Juli in der Regel für ein Schuljahr gewährt. Es sind grundsätzlich auch längere Befristungszeiträume möglich (z.B. 2 Jahre, 4 Jahre), wobei bei einer vorzeitigen Rückkehr zur Vollbeschäftigung die gleichen Vorgaben gelten wie bei der unbefristeten Teilzeit (siehe Ziffer 3, Unterpunkt 3). Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass Teilzeitanträge, die „bis auf weiteres“ beantragt werden, grundsätzlich nur für die Dauer eines Jahres genehmigt werden.
3. Zeitlicher Rahmen der Teilzeitbeschäftigung
 - Es wird empfohlen, die Teilzeitbeschäftigung nur befristet zu beantragen. Die Teilzeitbeschäftigung kann im bisherigen oder einem anderen Stundenmaß fortgesetzt werden, in dem möglichst 6 Monate vor Ablauf der Befristung einen entsprechenden Antrag gestellt wird.
 - Die Teilzeitbeschäftigung wird genehmigt, wenn keine (zwingenden) dienstliche Belange entgegenstehen. Der Vorteil einer Befristung ist, dass nach deren Ablauf sofort eine Rückkehr in das vorher geltende Stundenmaß (bei Beamtinnen/Beamten im Regelfall Vollzeit) erfolgt.
 - Bei einer unbefristeten Teilzeitbeschäftigung ist eine Rückkehr zur Vollbeschäftigung bzw. eine Aufstockung des Stundenmaßes im Regelfall von der jeweiligen Personalbedarfs- und Stellensituation abhängig. Dies kann von großer Bedeutung sein, wenn sich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse plötzlich ändern (z.B. Arbeitslosigkeit der Partnerin/des Partners, Scheidung o.ä.).
 - Die Befristung soll aus personalwirtschaftlichen Gründen ein Schuljahr dauern. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. vorübergehende Erkrankung/Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen) ist auch eine Befristung unter einem Jahr möglich.
4. Die Arbeitszeit
 - bei arbeitsmarktpolitischer Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 BayBG kann höchstens bis auf die Hälfte ermäßigt werden. Dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen
 - bei familienpolitischer Teilzeitbeschäftigung kann bis auf durchschnittlich wöchentlich 8 Stunden ermäßigt werden; zur Umrechnung auf Unterrichtsstunden vgl. Seite 5 der Anlage zur Mitteilung Nr. 70 vom 14.11.2018. Während der Elternzeit ist eine Teilzeit auch mit weniger Unterrichtsstunden möglich. Voraussetzung für alle familienpolitischen Teilzeiten ist, dass zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen
 - bei Tarifbeschäftigten gibt es keine Vorgaben zum Umfang der Arbeitszeit vergleichbar den beamtenrechtlichen Grenzen der Arbeitszeit
5. Eine Änderung der Dauer oder des Umfangs der genehmigten Teilzeitbeschäftigung erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleitung
6. Teilzeitbeschäftigte Beamte und Beamtinnen haben die gleichen dienstlichen Verpflichtungen wie Vollzeitbeschäftigte (z.B. Teilnahme an der Lehrerkonferenz, an schulischen Veranstaltungen, Aufsichtsführung im Rahmen der Bestimmung § 9 Abs. 4 M/LLDO).
7. Die Ausübung von Nebentätigkeiten bei Antragsteilzeit gemäß Art. 88 BayBG ist während der Dauer des Bewilligungszeitraumes nur in dem Umfang möglich, wie sie nach Art. 81 ff BayBG den vollzeitbeschäftigten Beamten und Beamtinnen gestattet ist. Insbesondere darf die zeitliche Beanspruchung in der Woche 8 Stunden nicht überschreiten. Auch für die anderen Arten von Teilzeit gelten die grundsätzlichen Genehmigungs- bzw. Anzeigepflichten.
Während der Teilzeitbeschäftigung dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zwecke der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen.
8. Ein Beamter/Eine Beamtin mit ermäßigter Arbeitszeit erhält den Teil der Dienstbezüge, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit (Unterrichtspflichtzeit) entspricht.
9. Bei der Berechnung der Beförderungswartezeit werden Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang als Dienstzeit berücksichtigt.
10. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.
11. Ermäßigungsstunden wegen Vollendung eines bestimmten Lebensjahres oder wegen Schwerbehinderung werden bei Teilzeitbeschäftigung anteilig gewährt.
12. Für die Inanspruchnahme einer Brückenteilzeit gemäß § 9a TzBfG gilt, dass die Dauer mindestens ein Jahr, maximal 5 Jahre beträgt. Während der Inanspruchnahme kann keine Verlängerung der Brückenteilzeit oder eine Änderung des Teilzeitumfangs verlangt werden.. Eine weitere Brückenteilzeit kann erst nach einer Unterbrechung von mindestens einem Jahr beantragt werden.